

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Bitte lesen Sie das Merkblatt aufmerksam! Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle.

Ansprechpartner

Sachbearbeiterin	Zuständigkeit nach Nachnamen des Kindes	Standort, Zimmer	Telefon
Frau Teuber	H J Q W	Oschatz, 1.15	03421/ 758-6379
Frau Poitzsch	E K R	Oschatz, 1.16	03421/ 758-6542
Frau Schüttig	F L P V Z	Oschatz, 1.17	03421/ 758-6197
Frau Hegewald	C I O S X	Oschatz, 1.21	03421/ 758-6191
Frau Pabst	A B D T Y	Delitzsch, 3.04	03421/ 758-6156
Frau Kunert	G M N U	Delitzsch, 3.03	03421/ 758-6153

I. Wer hat Anspruch auf die UVG-Leistung?

1. Berechtigt nach dem UVG ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat Anspruch auf die UVG-Leistung, wenn es
 - a) das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
und
 - b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist
oder
 - der von seinem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner dauernd getrennt lebt
oder
 - dessen Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist
und
 - c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt vom anderen Elternteil
oder
 - wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge erhält.
2. Darüber hinaus hat das Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf UVG-Leistungen, wenn
 - a) es keine Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II)/ Arbeitslosengeld II/ Bürgergeld/ Hartz IV bezieht
oder
 - b) es durch die Zahlung von UVG-Leistungen nicht mehr auf SGB II-Leistungen angewiesen sein wird
oder
 - c) der alleinerziehende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes ein monatliches Bruttoeinkommen von mindestens 600,00 € und nur ergänzende Leistungen nach dem SGB II bezieht.
3. Bei ausländischen Kindern (außer Angehörige der EU/ des EWR und der Schweiz) müssen zusätzliche weitere ausländerrechtliche Voraussetzungen vorliegen. Diese werden im Einzelfall geprüft (vorzulegen ist unbedingt der jeweilige Aufenthaltstitel).

II. Wann besteht kein Anspruch auf die UVG-Leistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen,

- wenn beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht)
oder

- wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingeht (hierzu können auch ausschließlich religiös geschlossene Ehen zählen)
oder
- wenn der Ehepartner des antragstellenden Elternteils aufgrund von ausländerrechtlichen Bestimmungen oder z.B. kriegsbedingten Umständen zur Landesverteidigung an der Einreise nach Deutschland gehindert ist und kein Trennungswille ersichtlich ist
oder
- wenn beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen, bzw. bzw. eine erhebliche Mitbetreuung durch den anderen Elternteil erfolgt
oder
- wenn das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern in einem anderen Haushalt lebt (z.B. Heim/ WG/ Pflegefamilie, Großeltern, Internat, eigene Wohnung)
oder
- wenn von z.B. zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes alleine aufkommt
oder
- wenn der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des UVG erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken
oder
- wenn das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe (vgl. Abschnitt III) von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält (als Unterhaltszahlungen gelten z. B. auch die Begleichung von Kindertagesstättenbeiträgen oder Unterhaltsrückständen)
oder
- wenn der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist
oder
- wenn das Kind ab Vollendung des 12. Lebensjahres SGB II-Leistungen bezieht und durch den Bezug der UVG-Leistung die Hilfebedürftigkeit nicht vermieden werden kann oder der betreuende Elternteil über ein Bruttoeinkommen von weniger als 600,00 € verfügt
oder
- wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und über eigene Einkünfte verfügt, die den Unterhaltsvorschussbetrag entsprechen oder diesen übersteigen

III. Wie hoch ist die UVG-Leistung?

Die UVG-Leistung wird monatlich in Höhe des sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergebenden Mindestunterhalts abzüglich des vollen Kindergeldes gezahlt. Daraus ergeben sich folgende Beträge:

1. Altersstufe: Kinder von 0 bis 5 Jahren	227,00 €
2. Altersstufe: Kinder von 6 bis 11 Jahren	299,00 €
3. Altersstufe: Kinder von 12 bis 17 Jahren	394,00 €

Auf die UVG-Leistung werden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder Waisenbezüge, die das Kind nach dem Tod des anderen Elternteils oder des Stiefelternteils erhält, angerechnet.

Besucht das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr, werden außerdem auch seine Einkünfte aus zumutbarer Arbeit und aus seinem Vermögen (z. B. Zinsen, Mieteinnahmen, etc.) angerechnet.

UVG-Leistungen von monatlich unter 5,00 € werden nicht ausbezahlt.

IV. Für welchen Zeitraum wird die UVG-Leistung gezahlt?

Die UVG-Leistung wird grundsätzlich ab Beginn der Antragstellung für den Antragsmonat gezahlt. Sie kann auch rückwirkend für den Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den anderen unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V. Welche Pflichten ergeben sich aus dem Bezug von UVG-Leistungen?

Der alleinerziehende Elternteil muss nach der Antragstellung unverzüglich alle Änderungen der Unterhaltsvorschussstelle anzeigen, die für die UVG-Leistungen von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- wenn das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt (z. B. wegen des Aufenthalts in einem Heim, bei Groß- oder Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil),
- wenn sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil erhöht hat,
- wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet (auch, wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt),
- wenn der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammenzieht,
- wenn ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- wenn der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils bzw. möglichen Vaters bekannt wird,
- wenn die Vaterschaft des Kindes festgestellt bzw. die bestehende Vaterschaft angefochten wird,
- wenn ein Unterhaltstitel für das Kind geschaffen bzw. die Unterhaltspflicht des anderen Elternteils neu berechnet wird/ wurde,
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt bzw. zahlen will oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- wenn der andere Elternteil oder das Kind verstorben ist,
- wenn für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird,
- wenn sich die Anschrift des Kindes bzw. des alleinerziehenden Elternteils ändert,

- wenn ein Adoptionsverfahren anhängig ist,
- wenn Änderungen beim Sorgerecht eintreten,
- wenn das Kind die allgemeinbildende Schule verlassen bzw. abgeschlossen hat
- wenn das Kind eigenes Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung, Miet- und Zinseinnahmen) erzielt

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflichten kann mit Bußgeld geahndet werden und zur Ersatzpflicht führen (vgl. Abschnitt VI.). Wenn möglich sollten Änderungen daher in eigenem Interesse vorab mitgeteilt werden.

VI. In welchen Fällen muss die UVG-Leistung ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Den alleinerziehenden Elternteil oder das Kind können auch Rückzahlungsverpflichtungen treffen. So muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind
oder
- nach der Antragstellung die Mitteilungspflichten nach Abschnitt V dieses Merkblatts verletzt worden sind
oder
- der alleinerziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der UVG-Leistung nicht erfüllt waren
oder
- das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der UVG-Leistungen hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III).

Die Ersatzpflicht beginnt nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

VII. Was muss man tun, um die UVG-Leistung zu erhalten?

Der Unterhaltsvorschuss muss schriftlich von jenem Elternteil beantragt werden, bei dem das Kind lebt. Die Anträge sind wie folgt erhältlich:

- telefonische Anforderung bei den Sachbearbeiterinnen
- Abholung in den Bürgerbüros Torgau, Oschatz, Delitzsch, Schkeuditz und Eilenburg
- Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter www.landkreis-nordsachsen.de (Suchfunktion → Unterhaltsvorschuss beantragen → Formulare & Online-Dienste)
- Online-Antragstellung (mit Personalausweis-ID) im Internet unter www.amt24.sachsen.de (Suchfunktion → Unterhaltsvorschuss beantragen → Onlineantrag)

Mit Ausnahme der Online-Antragstellung über Amt24 muss der Antrag mit Originalunterschrift persönlich bei den Sachbearbeiterinnen UVG (innerhalb der Sprechzeiten) bzw. in den Bürgerbüros abgegeben oder auf dem Postweg (Landratsamt Nordsachsen, Sachgebiet UVG, 04855 Torgau) übersandt werden. Die Übersendung von Fotos oder Scans per E-Mail ist nicht ausreichend.

Sprechzeiten:

Montag und Mittwoch:	kein Sprechtag
Dienstag:	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	8.30 - 12.00 Uhr